

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. September 2018

786

GRG Nr.	16	IN 21	148
---------	----	-------	-----

**Interpellation von Lucas Orellano und Ueli Fisch vom 2. Oktober 2017
„Ist das Salzregal noch zeitgemäss und zweckmässig?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 25 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen unterbreiteten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Der Kanton Thurgau hat gestützt auf § 84 Abs. 1 Ziff. 5 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) ein ausschliessliches wirtschaftliches Nutzungsrecht auf dem Salzhandel. Laut § 1 des Gesetzes über das Salzregal (RB 690) umfasst das Regal die Einfuhr und den Verkauf von Salz und Salzgemisch mit wenigstens 30 Prozent Natriumchlorid sowie von Sole. Der Kanton Thurgau hat dieses Regalrecht auf der Grundlage von § 84 Abs. 2 KV und mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 (RB 691) der Schweizer Salinen AG resp. deren Vorgängerorganisation den Schweizer Rheinsalinen übertragen, die sich zu 100 Prozent im Eigentum der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein befindet. Zentrale Aufgabe ist es, Salz allen Marktteilnehmern jederzeit zu gleichen Konditionen zugänglich zu machen. Jährlich werden bis zu 600'000 Tonnen Salz produziert, die den verschiedensten Verwendungszwecken vom Auftausalz bis zum Speisesalz zugeführt werden.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Die Regierung begrüsst die Beibehaltung des kantonalen Salzregals aus verschiedenen Gründen. Für den Kanton Thurgau steht die Versorgungssicherheit in Verbindung mit einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Gesamtbilanz im Vordergrund. Entschei-

dend ist die gesicherte, unabhängige Verfügbarkeit vor Ort und die Sicherung der Mobilität zur Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden auch in strengen Wintern.

Die Schweizer Salinen AG produzieren und vertreiben zuverlässig hohe Salzmen gen. Die zentralen Lager der Schweizer Salinen AG werden im Sommer zu günstigen Preisen gefüllt. Das Risiko für die Gemeinden, im Winter für allfällige Notlieferungen einen höheren Preis zahlen zu müssen, ist kalkulierbar. Die Preise sind unterjährig konstant und ermöglichen so eine hohe Budgetsicherheit. Hinzu kommt eine solidarische Komponente: Salz ist ein relativ schweres Gut, dessen Endpreis stark von den Logistikkosten abhängt. Lange, unsichere Transportwege führen zu hohen, nicht kalkulierbaren Preisen und einer Verteuerung bei Lieferknappheit. Wo auch immer sich der Abnehmer befindet – ob in einer Bergregion oder im nahe an der Produktion gelegenen Basel – der Preis ist für alle Kantone gleich und somit solidarisch. Schliesslich sichern die Schweizer Salinen AG auf vergleichsweise kleiner Fläche mit ihren strategischen Mehrjahreslagern die Salzversorgung der ganzen Schweiz. Die Kantone müssen nicht 26-mal eigene Lager auf wertvollen Landreserven aufbauen, von den über 2'000 Gemeinden ganz zu schweigen. Das ist aus ökologischer und raumplanerischer Sicht zu begrüßen.

Markenspeisesalz ist in der Schweiz günstiger als vergleichbares ausländisches Markensalz (z. B. Salz aus Bad Reichenhall, das einen Marktanteil von 60 Prozent im deutschen Markt verzeichnet). Das Bad Reichenhaller Jodsalz mit Fluorid kostet im Handel pro Kilogramm 1,58 - 1,78 Euro, das JuraSel mit Jod und Fluor der Schweizer Salinen AG kostet 0,95 - 1,00 Franken. Für Speisesalze liegen daher keine überhöhten Preise vor. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass durch eine liberale Anwendung des Salzregals auf Speisesalzspezialitäten die Vielfalt und der freie Markt in diesem Marktsegment weder eingeschränkt noch verteuert wird, da sich die von den Schweizer Salinen AG vertriebenen Spezialitäten im freien Markt bewähren müssen und nicht durch das Regal geschützt sind.

Frage 2

Im Nachgang zur 2005 eingereichten Einfachen Anfrage von Kantonsrat Albert Wellauer zum Salzregal hat es in den letzten zwölf Jahren im Kanton Thurgau keine konkreten Bestrebungen gegeben, das Salzregal aufzuheben. Zu erwähnen ist, dass in verschiedenen Kantonen politische Vorstösse eingereicht worden sind: St. Gallen (2004), Thurgau (2005), Zürich (2006/2010), Luzern (2011), Schwyz (2011), Aargau (2011), Bern (2016), Glarus (2016) und Luzern (2016). Bis 2011 standen die Rohstoffknappheit in strengen Wintern und damit die Versorgungsunsicherheit im Vordergrund. Dies führte dazu, dass das Schweizer System jeweils generell in Frage gestellt wurde. Mit den realisierten strategischen Mehrjahreslagern treten seit zehn Jahren keine Versorgungsengpässe mehr auf. 2016 reichte der Berner Grossrat Michael Köpfli von der Grünliberalen Partei (glp) im Kanton Bern eine Interpellation zum Thema Salzregal ein. Diese Interpellation wurde von der glp in den Kantonen Glarus, Luzern und Thurgau inhaltlich identisch aufgenommen. Die Vorstösse in Bern, Glarus und Luzern wurden in den kantonalen Parlamenten grossmehrheitlich abgelehnt.

Frage 3

Die Regierung kann, weder für Städte und Gemeinden noch für die Konsumenten, Vorteile in der Aufhebung des Salzregals erkennen. Früher wurden die Salzregale primär zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit unter Beibehaltung der Unabhängigkeit gegenüber ausländischen Mächten begründet. Heute liegt der Fokus auf der Sicherstellung der Mobilität in den Wintermonaten. Da bei Salzeinkäufen im Ausland Qualitätsschwankungen und -probleme auftreten (Steinsalz, Meersalz), die wiederum zu höheren Kosten für das Ausbringen und den Unterhalt an den Winterdienstgerätschaften führen, kann die Regierung mit Blick auf das Ziel der Versorgungssicherheit keine Vorteile in der Abschaffung des Salzregals erkennen. Zeitweise gibt es die Situation, dass ausländisches Auftausalz einen tieferen Kilopreis als das Schweizer Salz aufweist. Aufgrund der höheren benötigten Salzmenge (z. B. Steinsalz) für die gleiche Wirkung auf der Strasse sowie den erhöhten Wartungskosten an den Winterdienstgerätschaften sind die absoluten Kosten nur wegen des tieferen Kilopreises allerdings nicht a priori geringer. Auch für Speisesalz sind überhöhte Preise nicht erkennbar (vgl. Frage 3). Der erforderliche einfache, flexible und kalkulierbare Prozess ist mit dem heutigen System gewährleistet.

Frage 4

Der aus Mitgliedern der Kantonsregierungen zusammengesetzte Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG hat 2015 entschieden, dass die Salzversorgung auch in Zukunft durch eine einheimische Salzproduktion sicherzustellen ist. Die Schweizer Salinen AG erhielt den Auftrag, die Salzversorgung bis 2075 konkret zu planen und die notwendigen Investitionen zu tätigen. Würde das Salzregal aufgehoben, wären diese Investitionen ihres ökonomischen Sinns beraubt. Die weiteren, bedeutendsten Nachteile einer Abschaffung des Salzregals sind die folgenden:

- Die Versorgungssicherheit mit Auftausalz für die Schlüsselinfrastruktur Strasse wäre nicht mehr gewährleistet. Es bestünde das Risiko erheblicher volkswirtschaftlicher Kosten aufgrund von eingeschränkter Mobilität.
- Es wäre mit spürbaren Erhöhungen der Lieferpreise bei Rohstoffverknappung im Winter zu rechnen.
- Neue, umschlags- und investitionsökonomisch wenig sinnvolle dezentrale Reserve-lager würden Land verbrauchen.
- Ein einheitlicher Preis für alle Kantone wäre aufgrund des Preistriebes durch Salzverknappung sowie unterschiedlicher Logistikzuschläge nicht mehr gewährleistet (unsolidarisch).
- Gesamtwirtschaftliche Bilanzen – inklusive Umwelt – zeigen, dass es richtig ist, Tausalz möglichst verbrauchernah zu beziehen. Dies könnte in einem freien Wettbewerb nicht mehr sichergestellt werden. Zudem ist (auch europäisches) Steinsalz grobkörnig, was zu erheblichen Verlustmengen führt, welche die Umwelt unnötig belasten.
- Die im Auftrag der Kantone von der Schweizer Salinen AG erhobenen Regalgebühren (Kantonsanteil) und die Dividende der Schweizer Salinen AG würden nicht mehr im selben Umfang an die Kantone überführt und damit der Schweizer Bevölkerung

zugutekommen. In den letzten Jahren flossen folgende Erträge in die Staatsrechnung des Kantons Thurgau (in Franken):

Jahr	Schweizer Salinen AG		SelfFin Invest AG ¹	Total
	Dividende	Kantonsanteil Regalgebühren	Dividende	
2017	246'680.00	28'515.85	354'480.00	629'675.85
2016	235'450.00	22'190.40	30'800.00	288'440.40
2015	69'250.00	24'646.40	0.00	93'896.40
2014	308'000.00	45'413.55	0.00	353'413.55
2013	246'400.00	78'794.35	0.00	325'194.35

- Unter Regalverhältnissen lassen sich die durch Beifügung von Jod und Fluor zum Speisesalz präventivmedizinische Zielsetzungen wirkungsvoll erreichen (Jod regt die Bildung von Schilddrüsenhormonen an und verhindert Jod-Mangelerkrankungen wie Taubstummheit, Kleinwuchs, geistige Minderentwicklung und Missbildungen; Fluor beugt Karies vor). Die Schweiz erreicht gegenwärtig den mit Abstand höchsten Versorgungsgrad mit Jod-/Fluorsalz in Europa (89 % des verkauften Standardspeisesalzes in Haushaltspackungen). Die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung erlaubt die Beifügung von Jod und Fluor zum Speisesalz, bietet aber keine Grundlage, Hersteller und Händler dazu zu verpflichten. In einer freien Marktsituation würde die gesundheitspräventive Wirkung weitgehend entfallen.

Fazit

Das System Salzversorgung Schweiz hat sich bewährt. Für alle Anspruchsgruppen bringt es Vorteile, auch für die Konsumenten. Vorteile sind bei einer Abschaffung des Salzregals keine zu erkennen, hingegen drohen gewichtige Nachteile. Die Regierung erachtet die Aufrechterhaltung des Salzregals daher als sinnvoll und zielführend.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

¹Die Tabelle erläuternd ist anzuführen, dass die SelfFin Invest AG die Erbringung von Dienstleistungen mit Immobilienverwaltung, Finanzierungen und der Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen, Beteiligungen und Rechten einschliesslich Immaterialgüterrechten sowie die Vornahme von Finanz-, Handels- und Finanzierungsgeschäften jeglicher Art, namentlich im Bereich der Salzgewinnung und der Salzversorgung in und der Schweiz bezweckt. Sie wurde 2014 beim Zusammengehen der Schweizer Rheinsalinen AG und der Saline de Bex SA zur Schweizer Salinen AG gegründet, um Kapital aus der Schweizer Rheinsalinen AG auszulagern, was den Einkaufspreis für die Eigentümerkantone der Saline de Bex SA in die Schweizer Salinen AG signifikant gesenkt hat. Die ehemaligen Eigentümerkantone der Saline de Bex SA sind nicht Miteigentümer der SelfFin Invest AG und profitieren nicht von den entsprechenden Dividenden.